

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 59/2012



Veröffentlicht am: 22.10.12

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Economics and Finance beschlossen.

Artikel I

1. Änderung der Bezeichnungen:

Alle Bezeichnungen „Kreditpunkte (KP)“ werden durch „Credit Points (CP)“ ersetzt.

2. Paragraph 6 wird wie folgt geändert:

Alt:

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlusseseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Kreditpunkten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Monate.

Neu:

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlichen Prüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlusseseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 5 Monate.

3. Paragraph 7 wird wie folgt geändert:

Alt:

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

Neu:

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

4. Paragraph 13 wird wie folgt geändert:

Alt:

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/11 an der Universität Magdeburg in dem in §1 genannten Studiengang eingeschrieben werden.

(2) Andere als in Abs. 1 genannte Studierende können die Anwendung dieser Prüfungsordnung beantragen, sofern sie an der Universität Magdeburg im Masterstudiengang International Economics and Finance eingeschrieben sind. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beginn des Wintersemesters 2010/11 schriftlich zu stellen; er ist unwiderruflich.

Neu:

(1) Die Bestimmungen dieser Studienordnung finden auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Economics and Finance der Universität Magdeburg immatrikuliert sind und die Ihr Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010.

Artikel II

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang International Economics and Finance der Universität Magdeburg immatrikuliert sind und die Ihr Studium in diesem Studiengang ab Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Studienordnung für den Masterstudiengang International Economics and Finance vom 13. Januar 2010.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.07.2012 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg